

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

30.05.2023



DER ERSTE BEIGEORDNETE DER ORTSGEMEINDE OBEREHE-STROHEICH

1. Beigeordneter Dominik Kaiser, Gartenstraße 25, 54578 Oberehe-Stroheich

Bearbeiter: Betina Imeri
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-1 9000
E-Mail: betina.imeri@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Kerpen

Oberehe-Stroheich, 23.05.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich am

**Dienstag, 30.05.2023 um 19:00 Uhr
in Bürgerhaus Oberehe.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

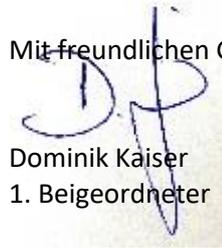
1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Baugebiet "Auf der Kirstheck" im Ortsteil Stroheich - Mitteilung über den Planungsstand
4. Bauantrag zur Erweiterung eines Wohnhauses, Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung - Gemarkung Stroheich Flur 7, Parzelle 56/7
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
6. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde (2. Beratung)
7. Steg Sumpfquelle Oberehe
8. Informationen des Ersten Beigeordneten

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Informationen des Ersten Beigeordneten
12. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'DK', written over a light-colored background.

Dominik Kaiser
1. Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	11.05.2023
Aktenzeichen:	FB 2 - 51122 - 027 - bo-	Vorlage Nr.:	2-0252/23/27-007

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	30.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Baugebiet "Auf der Kirstheck" im Ortsteil Stroheich - Mitteilung über den Planungsstand

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Oberehe-Stroheich hatte in seiner Sitzung am 17.08.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Kirstheck“ gefasst. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Stroheich.

Die Aufstellung des Bauleitverfahrens erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB). In diesem Verfahren kann auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Erarbeitung eines Fachbeitrages Naturschutz bzw. eines Umweltberichtes verzichtet werden.

Nachdem das mit der Bauleitplanung beauftragte Planungsbüro LOP, Frank Assion, Traben-Trarbach, einen Planungsentwurf erstellt hatte, beschloss der Rat in seiner Sitzung am 18.11.2021, im Vorfeld des Verfahrens nach § 13 b BauGB eine freiwillige, frühzeitige Beteiligung einiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der I. Beigeordnete trägt die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Anmerkungen des Planungsbüros LOP hierzu, in der heutigen Sitzung vor.

In der Sitzung am 18.11.2021 wurde das Büro IBS-Ingenieure GbR, Alflen, mit der Erstellung des Entwässerungskonzeptes, der planungsbegleitenden Vermessung und der Planung der Verkehrsanlagen (Leistungsphase 1 bis 3) beauftragt.

Die v.g. Planung konnte in den letzten Tagen fertiggestellt werden, sodass Herr Hertel vom Planungsbüro IBS-Ingenieure diese nun in der heutigen Sitzung vorstellen kann.

Beschlussvorschlag:

Herr Hertel vom Planungsbüro IBS-Ingenieure GbR, Alflen, stellt in der heutigen Sitzung den Entwurf des Entwässerungskonzeptes und die Planung der Verkehrsanlagen vor.

Der I. Beigeordnete Dominik Kaiser gab die im Rahmen der freiwilligen, frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen bekannt und stellte diese zur Diskussion bezüglich der weiteren Vorgehensweise im Bauleitverfahren.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anlage(n):

Stellungnahmen TÖB -A.d.Kirstheck

To-Do-Liste Bebauungsplan „Auf der Kirstheck“ in Oberehe-Stroheich

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier:

„Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen nach hiesigem Kenntnisstand derzeit keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Baugebietes "Auf der Kirstheck" in der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich, Ortsteil Stroheich.

Die vorliegenden Entwürfe der Begründung bzw. der Umweltberichtes gehen jedoch aktuell mit keiner Silbe auf die Thematik des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ein.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere gebeten auf die Nutzung bzw. die potentiell zulässige Nutzung des angrenzenden im Außenbereich gelegenen Anwesen „Zur Schirp 2“ (Flurstück 71-F7) sowie der Anwesen Ahrstraße 3 und Birkenweg 3 einzugehen.“

Wie werden die Grundstücke genutzt? Sind das landwirtschaftliche Betriebe oder sind andere Emissionen zu erwarten?

BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE, KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

„Beim Ausbau der Straßen und Wege sind diese für Feuerwehrfahrzeuge leicht befahrbar herzustellen. Die erforderlichen Breiten und Kurvenradien können der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entnommen werden.

Auch die Kurve in der Zufahrt von der L68 muss die Breiten und Kurvenradien einhalten.

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden bei einem Fließdruck von mind. 2 bar zur Verfügung stehen.

Die Hydranten sind so zu verteilen, dass die Entfernung zum nächsten Hydranten nicht mehr als 75 m beträgt.“

Das Büro IBS berücksichtigt dieses in der Straßenplanung.

Zur Löschwasserversorgung schreiben die Werke, dass diese sichergestellt ist.

FORSTAMT HILLESHEIM

„Zur Ausweisung des Baugebietes "Auf der Kirstheck" in der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich, Ortsteil Stroheich, äußert das FA Hillesheim keine Bedenken, solange ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Änderung der Bodennutzungsart nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG durchgeführt wird.

Da auf einem Teil des geplanten Baugebietes Wald betroffen ist, ist ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart beim Forstamt Hillesheim einzureichen.“

Ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart ist zu stellen. Wer kümmert sich darum?

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER, KREISVERWALTUNG DAUN,
Landesplanungsbehörde, Dorferneuerung:

„Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung

Der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird im ROPI die besondere Funktion Wohnen nicht zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich die besondere Funktion Wohnen weiterhin nicht erhalten. Eine über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in Siedlungsschwerpunkten vollziehen (W-Gemeinden und zentrale Orte) (Kap.II.2.4.1/11.2.3 ROPneu/E).

Die quantitative Umsetzung der angestrebten Schwerpunktbildung in der kommunalen Bauleitplanung soll sich an dem für die Träger der Flächennutzungsplanung vorausgeschätzten Wohnbauflächenbedarf orientieren (Kap. II.2.5 ROPneu/E). Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt für die Siedlungsentwicklung die Ziele nach Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung vor, und die Regionalplanung hat dazu bedarfsangepasste und noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigende Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung gemeindebezogen festzulegen (Z 31 bis 34 LEP IV).“

„In Oberehe-Stroheich lebten 2002 genau 354 Menschen in 140 Gebäuden. 18 Jahre später also 2020 leben 313 Menschen in 149 Häusern.

Die Tatsache, dass in beiden Ortsteilen lediglich eine Zunahme von 9 Häusern im Zeitraum von ca. 20 Jahren zu verzeichnen war, sollte auch zum Anlass genommen werden darüber nachzudenken, das Neubaugebiet in zwei Bauabschnitten zu realisieren. Wenn (wie üblich) zunächst die Grundstücke am Rande des Areals bebaut werden, droht auf lange Sicht ein „zersiedelter“ Ortsrand. Die im Textentwurf angesprochenen Arrondierung wird dann nicht zu erkennen sein.“

Wie hoch ist der vorausgeschätzte Wohnbauflächenbedarf? - Gem. Z52 (Bedarfsausgangswert von 2,2 WE/1.000 EW/a) wird der Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde durch die Ausweisung von 12 Baustellen für mehr als 17 Jahre abgedeckt.

Abschnittsweise Erschließung? Gebietsverkleinerung?

Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass eine weitere Innenentwicklung in Stroheich nicht möglich ist.

VERBANDSGEMEINDEWERKE, SGD-NORD, REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT

Thema Niederschlagswasserrückhaltung / Versickerung:

Das Büro IBS ist mit der Bearbeitung beauftragt.

„Das Planvorhaben befindet sich in der Zone III B (Weitere Schutzzone) des im Status „Entwurf“ befindlichen Wasserschutzgebietes „Hillesheimer Kalkmude“, WSG-Nr. 400. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Mineralwassereinzugsgebiet „Dreis-Brück, im „äußeren Bereich“ der Fa. Dreiser Sprudel/Nürnberg Quelle.

Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser (Dacheindeckung ohne Zink-, Blei-, u. Kupfereindeckung sowie gering frequentierte Hofflächen) kann mittels flachen Mulden über die belebte Bodenzone versickert werden.“

Hierzu müsste eine Festsetzung aufgenommen werden, dass diese Eindeckungen nicht zulässig sind. Ansonsten müsste das Becken nach unten abgedichtet werden.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT

„Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Zur Schirp“, welche innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze an die L 68 anbindet. Für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die L 68 ist uns eine Detailplanung, M 1:250, zur Prüfung vorzulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss um die Sichtdreiecke ergänzt werden“.

Das Büro IBS ist mit der Bearbeitung beauftragt.

Sichtdreiecke sind nach der Integration der Straßenplanung in B-Plan einzutragen.

„Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die sicherstellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Der Erschließungsträger hat in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass in Bezug auf die Bauleitplanung alle erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden. Die zum Nachweis erforderlichen Gutachten und Berechnungen hat der Erschließungsträger in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.“

Eine überschlägige Ermittlung auf der Grundlage der Verkehrsstärken und dem Online-dB-Rechner „Lärmfibel“ ergibt an der ungünstigsten Stelle (straßenseitige Grenze des Baufensters nahe der Einmündung der Straße „Zur Schirp“), 54,1 dB(A) tags und 44,6 dB(A) nachts. Die Werte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete [55 bzw. 40 dB(A)] werden tagsüber eingehalten. Die Werte für Mischgebiete [60 bzw. 45db(A)] werden nachts eingehalten.

Handlungsbedarf?, Gutachten?

KREISVERWALTUNG DAUN

„Nisthilfen müssen regelmäßig kontrolliert und gereinigt werden. Kann das gewährleistet werden und durch wen?“

Kann das durch den Gemeindearbeiter erledigt werden, oder gibt es ehrenamtliche Naturschützer?

„Die gestalterischen Festsetzungen sollten entsprechend den Ausführungen des Aufgabenbereiches Dorferneuerung überarbeitet bzw. angepasst werden.

Da keine Beschränkung der Dachformen erfolgt, können z B. auch Flach- Pult - ,-Mansard - und Tonnendächer, flachgeneigte Dächer sowie Staffelgeschosse realisiert werden. Zur

Wahrung des dörflichen Charakters des Wohngebiets wird festgesetzt, dass max. 3 Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

Ist es wirklich gewünscht und gewollt, dass alle gelisteten Dachformen ermöglicht werden sollen? Dadurch kann auch der ländliche Charakter des Dorf- und Landschaftsbildes verloren gehen.

Des Weiteren sollte die Zulassung von Flachdachbauten in Dörfern der Eifel immer kritisch hinterfragt werden. Durch geschickte Auslegung des §2 (4) LBauO werden vermehrt Gebäude errichtet, die in ihrer Optik als dreigeschossig wahrgenommen werden. Gerade in Hanglagen kann das zu negativen Entwicklungen führen (siehe aktuell am Pützborner Hang).“

Mir wäre es lieb, man könnte sich darauf einigen, zumindest Dachformen als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer ggf. auch noch Pultdächer festzusetzen. Damit werden den Bauherren hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.

Anderenfalls benötige ich stichhaltige Argumente, warum das nicht festgesetzt werden soll.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0256/23/27-008

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	30.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Bauantrag zur Erweiterung eines Wohnhauses, Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung - Gemarkung Stroheich Flur 7, Parzelle 56/7**Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag zur Erweiterung eines Wohnhauses in der Gemarkung Stroheich, Flur 7, Parzelle 56/7 vor. Der zugehörige Lageplan, mit Einzeichnung des Vorhabens, ist beigelegt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Ortslage Stroheich in der 2. Änderung.

Der Bauantrag beinhaltet einen Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung bzgl. der Dachgestaltung. In der Satzung für den Ortsteil Stroheich ist unter Punkt 2.2 das geneigte Dach mit einer Neigung von 25° bis 48° festgelegt. Die Bauherren beantragen eine bauordnungsrechtliche Abweichung um die Verbindungsbaukörper mit einem Flachdach realisieren zu können. Ansichten zum Vorhaben sind beigelegt. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel ist zuständige Genehmigungsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Bauantrag zur Erweiterung eines Wohnhauses, mit Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung zur Realisierung der Verbindungsbaukörper mit Flachdach, in der Gemarkung Stroheich, Flur 7, Parzelle 56/7 wird zugestimmt.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):

Bauantrag Stroheich, F. 7, P. 56 7 Lageplan

Bauantrag Stroheich, F. 7, P. 56 7 Ansicht

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



TOP Ö 4

Rheinland-Pfalz

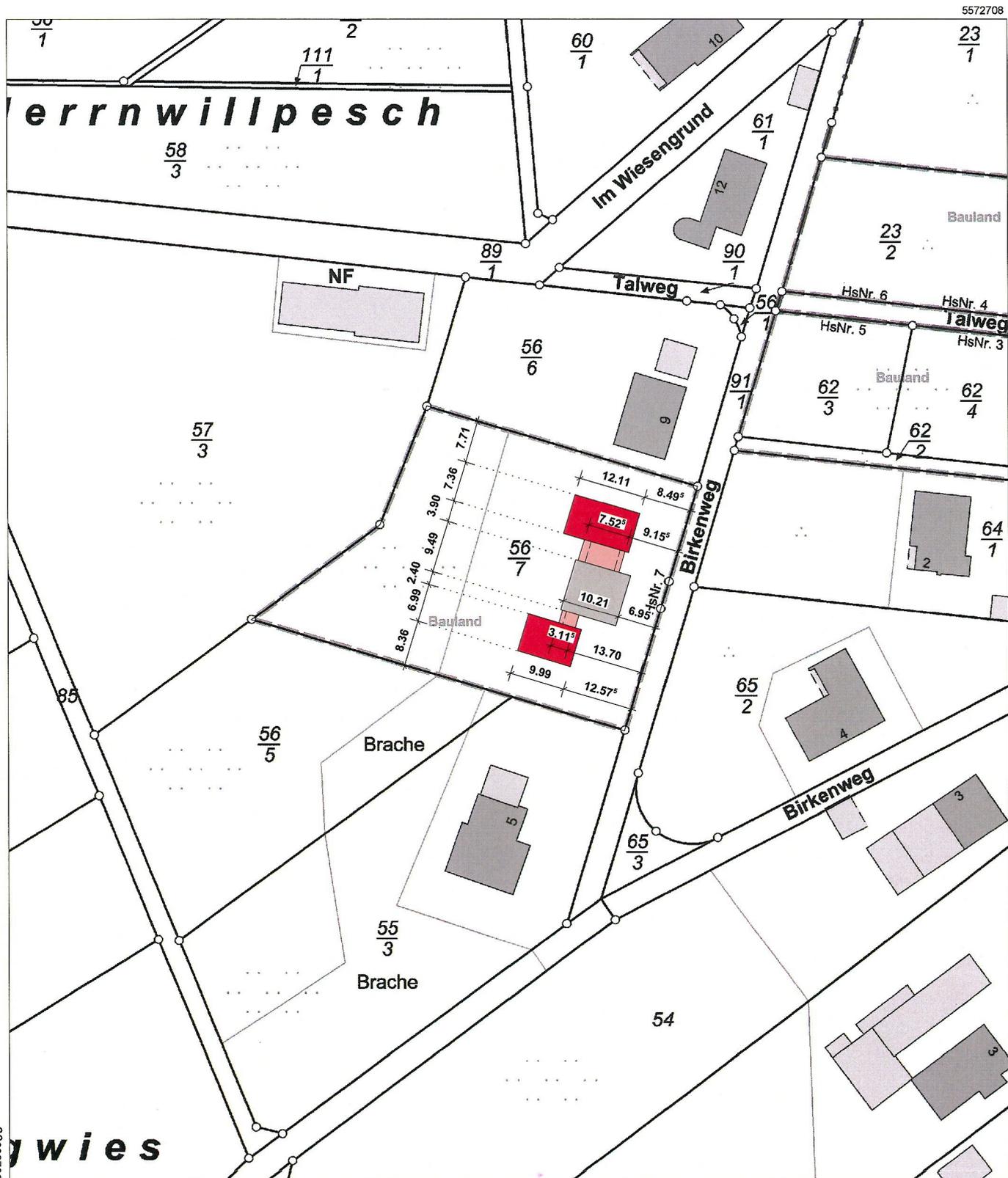
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTEIFEL-MOSEL

Hergestellt am 04.04.2023

Flurstück: 56/7
Flur: 7
Gemarkung: Stroheich

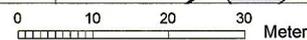
Gemeinde: Oberehe-Stroheich
Landkreis: Vulkaneifel

Im Viertel 24
54470 Bernkastel-Kues



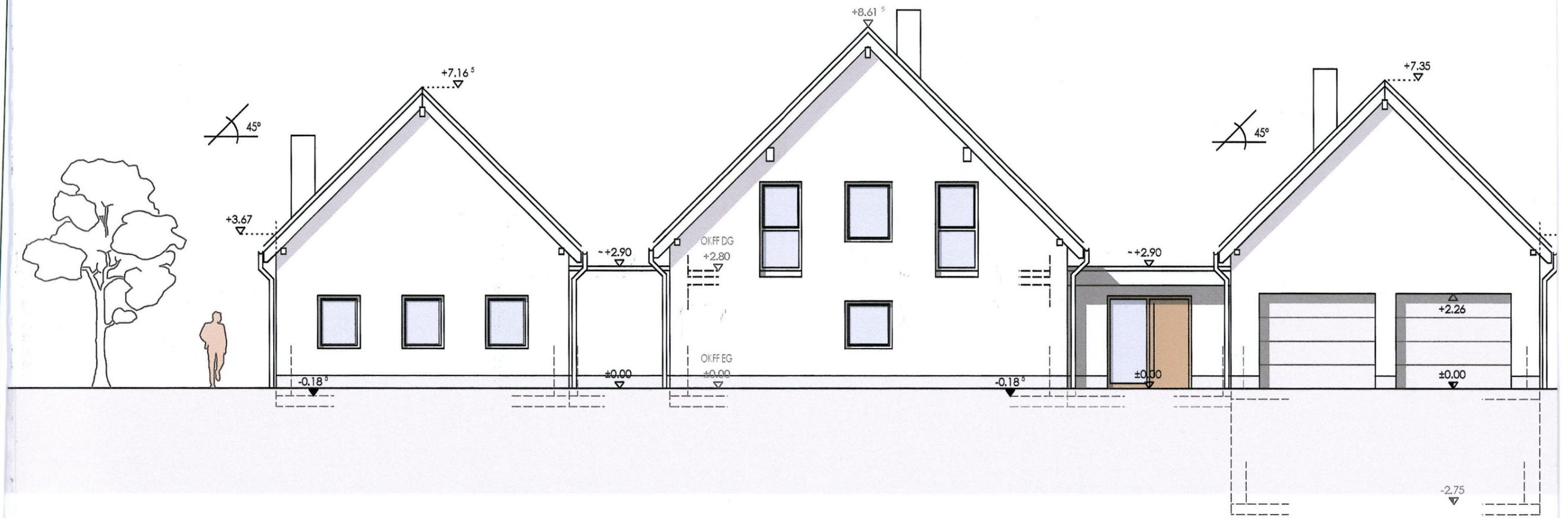
5572498

Maßstab 1 : 1 000



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel.



OST - ANSICHT

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	22.05.2023
Aktenzeichen:	12110-27 JM	Vorlage Nr.	1-0232/23/27-005

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	30.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf eine Person festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ersten Beigeordneten gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Oberehe-Stroheich gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf: